

Satzung des Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

- §1 Der Name des Vereins lautet:
Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V.
Die Gründung erfolgte am 14. September 1953.
- §2 Sitz des Vereins ist 76327 Pfinztal.
Der Verein ist am 27.05.1964 im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach unter der Nr. VR 92 eingetragen worden. Jetzt im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter Nr. VR120092.

2. Zweck des Vereins

- §3 Der Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a) Förderung der Musik und des kulturellen Lebens
 - b) Erziehung von Jugendlichen in musikalischer Hinsicht
 - c) Regelmäßige Übungsstunden
 - d) Veranstalten von Konzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen
 - e) Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - f) Teilnahme an Musikfesten des deutschen Harmonika-Verbandes e.V., seiner Verbände und Vereine
 - g) Pflege des geselligen Beisammenseins unter den Mitgliedern
 - h) Mitgliedschaft im Verein Interessengemeinschaft Kulturvereine Berghausen e.V., welcher die Kulturhalle in Pfinztal-Berghausen betreibt, die zur Erfüllung des Vereinszwecks für Probe- und Unterrichtszwecke, sowie kulturelle Veranstaltungen genutzt wird.
- §4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrnehmung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Alle Mitglieder des Vereins, insbesondere Verwaltungsmitglieder, sind ehrenamtlich tätig. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Verwaltungsbeschlusses unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Die finanzielle Situation des Vereins ist dabei zu berücksichtigen.

3. Mitgliedschaft Erwerb – Verlust

§6 Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsverwaltung.

§7 Aktives Mitglied kann werden, wer ein für den Verein geeignetes Musikinstrument spielt oder erlernt.

Verwaltungsmitglieder sind auch aktive Mitglieder des Vereins.

§8 Passives Mitglied kann jede Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

§9 Der Gesamtvorstand kann nach seinem Ermessen Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

§10 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, usw.) Diese Informationen werden in dem vom Verein genutzten EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, sowie Email-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Meldungen an den Verband

Falls der Verein verpflichtet ist, die Daten seiner Mitglieder an den Deutschen Harmonika Verband e.V. zu melden, werden dabei Name, Alter und Daten über die Vereinsmitgliedschaft, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die Bezeichnung ihrer Funktionen im Verein sowie die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse übermittelt.

(3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Medien über besondere Ereignisse des Vereinslebens. Solche Informationen (einschließlich Fotos) werden überdies in den Vereinsmitteilungen und eventuell auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmitteilungen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen.

(5) Mitgliederverzeichnisse

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht anderen Zwecken verwendet werden.

(6) Löschung von Mitgliedsdaten

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr usw. des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht, sofern kein vereinsgeschichtlicher Hintergrund zu dieser Person besteht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§11 Neuaufnahmen können zu jeder Zeit erfolgen.

Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Minderjährige, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bedürfen zur Mitgliedschaft der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§12 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

§13 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Er muss gegenüber der Vereinsverwaltung mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

§14 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der Vereinsverwaltung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen ihre Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Vereinseigenen Unterlagen, Gegenstände und Gerätschaften unaufgefordert zurückzugeben.

§15 Die Eltern von aktiven minderjährigen Jugendlichen sollten passives Mitglied werden.

4. Gebühren

§16 Alle Mitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung jeweils festgelegten Jahresbeitrag. Dieser ist jährlich zu entrichten.

5. Geschäftsführung

§17 Die Angelegenheiten des Vereines erledigen:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Vereinsverwaltung

§18 Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird von der Vereinsverwaltung mindestens zwei Wochen vorher in der für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pfinztal vorgesehener Form für die ortsansässigen Mitglieder oder als Einladung in Schriftform/Textform (Brief oder per E-Mail) und Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Die Einladung für die nicht ortsansässigen Mitglieder wird unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform/Textform (Brief oder per E-Mail) versandt.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an die Vereinsverwaltung zu richten.

Die Vereinsverwaltung kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.

Sie muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung fordert.

Für die Bekanntmachung gilt Abs.1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

Die Hauptversammlung kann, sofern besondere Umstände dies erfordern, in digitaler Form durchgeführt werden.

Die Mitglieder können in diesem Fall an der Hauptversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen. Die Vereinsverwaltung hat dafür geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Teilnahme sicher zu stellen.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die zugeschalteten Mitglieder festzustellen und deren Eintragung in die Teilnehmerliste zu veranlassen.

§19 Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende.

Bei Ausfall beider Vorsitzenden kann durch Vollmacht des 1. oder 2. Vorsitzenden die Leitung der Hauptversammlung einem anderen Verwaltungsmitglied übertragen werden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entlastung der Vereinsverwaltung
3. Festsetzung des Jahresbeitrags
4. Wahl der Vereinsverwalter und Kassenprüfer
5. Aufstellung, Änderung und Genehmigung der Satzung
6. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vereinsverwaltung betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
7. Die Entscheidung über die wichtigen Angelegenheiten, die die Vereinsverwaltung an die Hauptversammlung überwiesen hat
8. Auflösung des Vereins

§20 Die Vereinsverwaltung besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzendem
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassier
- e. dem Jugendleiter
- f. sonstigen durch die Hauptversammlung bestimmten Mitgliedern

Die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsmitglieder sind folgende:

a + b

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden jedoch nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen und genehmigt die vom Kassier zur Zahlung vorgelegten Rechnungen.

Er überwacht die Befolgung der Vereinssatzung.

c

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel sowie die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.

Diese sind vom 1. Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.

d

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse.

Er nimmt die eingehenden Gelder ein und bezahlt die an den Verein gerichteten Rechnungen.

Diese sind in jedem Falle vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

e

Der Jugendleiter vertritt die Interessen und Belange der aktiven Jugendlichen des Vereins.

Er wird durch die Jugendversammlung gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied der Vereinsverwaltung.

§21 Alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung vorgesehen sind, entscheidet die Vereinsverwaltung.

Diese wird bei Bedarf vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen.

§22 Die Verwaltungsmitglieder erledigen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

6. Veranstaltungen

§23 Bei Veranstaltungen des Vereines (Konzerte, Musikfeste und sonstige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass die voraussichtlich entstehenden Kosten der Veranstaltung decken.

Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden im Sinne des §6 der Gemeinnützigkeitsverordnung für satzungsmäßige Ausgaben verwendet.

7. Satzungsänderungen

§24 Vorliegende Satzungen können durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

8. Auflösung des Vereines

§25 Eine Auflösung des Vereines ist nur dann möglich, wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 herabgesunken ist.
Falls sich nicht 5 Mitglieder bereit erklären, den Verein weiter zu führen, gilt dieser als aufgelöst.

§26 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Pfinztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Berghausen zu verwenden hat.

Bei Auflösung kann auch eine andere steuerbegünstigte Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

9. Jugendordnung des Vereines

§27 Die durch den Dachverband (DHV) vorgeschlagene und durch das Kultusministerium Baden-Württemberg anerkannte Jugendordnung der Akkordeon-Jugend Baden-Württemberg regelt die Stellung der Jugend im Verein.

Sie kommt in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

Jugendordnung des Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V.

Der Musikverein und das Vereinsleben werden immer wieder als eine hervorragende Möglichkeit zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen beschrieben.

Für die Jugendlichen bedeutet dies Mitwirkung und Mitbestimmung im Rahmen bestimmter und festgesetzter Spielregeln.

Diesem Zweck soll die Jugendordnung des Deutschen Harmonika-Verbandes dienen; sie regelt die Stellung und Kompetenzen des Jugendleiters sowie die Stellung, die Mitarbeit und das Mitspracherecht der Jugendlichen im Verein.

§1

1. Allgemeine Grundsätze

Die Jugendabteilung des Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit der Vereinsverwaltung.

Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendverwaltung eigenverantwortlich.

§2

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen, z.B.

- Jugendfreizeiten
- Begegnungsmaßnahmen
- Diskussionsveranstaltungen
- Gruppenabende
- Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen
- Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung

§3

Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendleiter

§4

Die Jugendversammlung/Aufgaben

Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen.

Aufgaben der Vereinsjugend:

- Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
- Wahl des Jugendleiters
- Wahl des Jugendausschusses

§5

Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Jugendversammlung gewählt.

§6

Der Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen.

Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und in der DHV-Bezirksjugendversammlung.

Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.